



## Pressemitteilung

Nr. 112 vom 23.12.2014

Silvesterfeuerwerk

### **Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 vom 29. bis 31. Dezember 2014 zulässig**

Der Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde weist darauf hin, dass der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 in diesem Jahr vom 29. bis 31. Dezember 2014 innerhalb der gesetzlich geregelten Zeiten des Ladenöffnungsgesetzes Sachsen-Anhalt zulässig ist. Soweit die zuständige Behörde keine Einschränkungen festgelegt hat, ist das Abbrennen am 31. Dezember 2014 und am 1. Januar 2015 zulässig

Jedes Jahr zur Silvesterzeit ereignen sich auch durch unsachgemäßen oder leichtsinnigen Umgang mit Feuerwerkskörpern immer wieder vermeidbare Brände und Unfälle.

### **Deshalb sollten folgende Verhaltenshinweise beachtet werden:**

- Personen unter 12 Jahren ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 und der Klasse 1 nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen pyrotechnischen Erzeugnisse der Klasse II und der Kategorie 2 nicht erlaubt.
- Die Gebrauchsanweisung ist unbedingt zu beachten.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und der Klasse II dürfen nur im Freien verwendet werden.
- Feuerwerkskörper nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern zünden.
- Keine Feuerwerkskörper in Personengruppen oder in offene Fenster, Türen oder Briefkästen werfen.
- Beim Zünden des Silvesterfeuerwerks die übrigen Feuerwerkskörper nicht offen herumliegen lassen und auch nicht direkt am Körper tragen.
- Silvesterfeuerwerk nicht vom Balkon aus zünden oder von oben herunterwerfen.
- Raketen mit Führungsstab nicht in den Boden stecken.

#### **Kontakt:**

Uwe Baumgart  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: [presse@boerdekreis.de](mailto:presse@boerdekreis.de)

- Flugrichtung der Feuerwerkskörper so wählen, dass sie nicht in Häuser oder in leicht brennbare Materialien niedergehen können; Windrichtung und Windstärke beachten.
- Nach dem Anzünden des Feuerwerkskörpers auf Sicherheitsabstand gehen und nicht in den Händen behalten.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals zünden (Hinweis auf den Gegenständen oder der Gebrauchsanweisung beachten; nach Wartezeit mit Wasser unschädlich machen).

### **Achtung:**

Feuerwerkskörper herstellen oder verändern ist lebensgefährlich und deshalb verboten. Das Verschießen von pyrotechnischer Munition aus Schreckschusswaffen im öffentlichen Verkehrsbereich, ist ohne Schießerlaubnis verboten.

### **Feuerwerke außerhalb der gesetzlichen Abbrennzeiten zu Silvester und Neujahr:**

Gemäß Verordnung zum Sprengstoffgesetz können die Einheits- und Verbandsgemeinden als zuständige Behörden im Einzelfall auf einen begründeten, besonderen Anlass hin Ausnahmen von den Abbrennzeiten zu Silvester und Neujahr zulassen.

Begründete Anlässe können traditionelle Gewohnheiten und örtliches Brauchtum in einzelnen Gemeinden oder Regionen sein. Im Einzelfall können Feuerwerke auch für Familienfeste oder Partys, Vereins- oder Firmenveranstaltungen genehmigt werden.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Gemeinden und der Fachdienst Ordnung und Sicherheit des Landkreises Börde mit Sitz in der Farsleber Straße 19 in Wolmirstedt, Telefon: 03904 7240-4202, E-Mail: [ordnung-sicherheit@boerdekreis.de](mailto:ordnung-sicherheit@boerdekreis.de).